

Das Gesetz von Thüringen zu der Inklusion und der Gleich-Stellung von Menschen mit Behinderungen. Informationen in Leichter Sprache



Es gibt ein neues Gesetz in Thüringen.

Das Gesetz heißt:

**Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleich-Stellung
von Menschen mit Behinderungen.**

Das kurze Wort dafür ist:

ThürGIG.



In dem Gesetz stehen viele Regeln,
damit Menschen mit Behinderungen
noch besser leben können.



Das sind die Ziele von dem Gesetz:

- Alle Menschen sollen gleich behandelt werden.
- Alle Menschen mit Behinderungen sollen alle Menschen-Rechte haben.
- Es soll mehr Inklusion geben.



Das sind Menschen-Rechte:

Wichtige Rechte für alle Menschen auf der Welt.

Die Rechte sind für alle gleich.

Zum Beispiel:

- Jeder Mensch darf seine Meinung sagen.
- Jeder Mensch darf seine eigene Religion ausüben.
- Niemand darf verletzt oder gefoltert werden.



Das ist das Ziel von den Menschen-Rechten:

Alle Menschen können gut Leben.

Das ist Inklusion:

Alle Menschen leben zusammen.

Und haben die gleichen Rechte.

Menschen **mit** Behinderungen
und Menschen **ohne** Behinderungen

werden alle gleich behandelt.

Niemand wird ausgeschlossen.



Das ThürGIG hat 6 Teile.

Die Teile nennt man auch:

Abschnitte.

In jedem Abschnitt stehen Regeln für ein bestimmtes Thema.

Zum Beispiel:

- In Abschnitt 2 stehen Regeln für die **Barriere-Freiheit**.
- In Abschnitt 3 stehen Regeln für **Interessen-Vertretungen**.

Jede Regel hat eine Nummer,
damit man den Text besser lesen kann.
Und damit man die Regel schnell finden kann.

Dazu sagt man auch:

Paragraph.

So sieht das Zeichen für Paragraph aus: §



In diesem Text stehen die wichtigsten Regeln
aus dem ThürGIG in Leichter Sprache.

Aber:

Der Text in Leichter Sprache ist **nicht** rechts-sicher.

Nur der Original-Text ist rechts-sicher.

Das bedeutet:

Man kann **nur** mit dem Original-Text
bei einem Gericht klagen.

In diesem Text steht:

- Wer muss sich an die Regeln aus dem ThürGIG halten?
- Was sind die Maßnahmen-Pläne?
- Was ist das Benachteiligungs-Verbot?
- Was ist Barriere-Freiheit?
- Was sind die Regeln für Kommunikations-Hilfen?
- Was sind Interessen-Vertretungen
für Menschen mit Behinderungen?
- Was ist der Rechts-Schutz?
Und was ist das Verbands-Klage-Recht?
- Was ist die Berichts-Pflicht und was ist die Evaluation?



Wer muss sich an die Regeln aus dem ThürGIG halten?

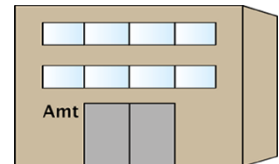
Viele Leute müssen sich an die Regeln aus dem ThürGIG halten.

Zum Beispiel:

- Behörden und Ämter in Thüringen.

Zum Beispiel:

- das Finanz-Amt.
- das Sozial-Amt.
- das Ordnungs-Amt.
- die Verwaltung von dem Landtag.
- die Justiz-Verwaltung.
- der Rechnungs-Hof.



Zusammen sagt man auch:

Die Träger der öffentlichen Gewalt.

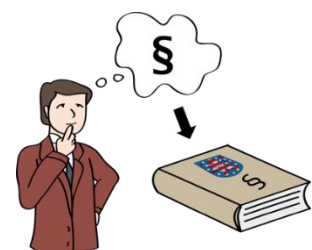
Die Träger der öffentlichen Gewalt in Thüringen müssen aufpassen, dass die Ziele von dem ThürGIG erreicht werden.

Und:

Wer mit den Trägern der öffentlichen Gewalt zusammen-arbeitet, muss sich auch an das ThürGIG halten.

Das ThürGIG sagt auch:

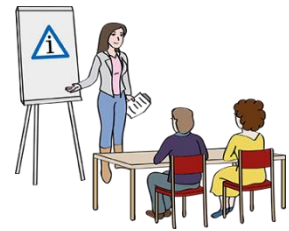
Die Träger der öffentlichen Gewalt müssen aufpassen: Wenn neue Regeln und Gesetze gemacht werden, dann müssen die Regeln und Gesetze auch für Menschen mit Behinderungen gut sein.



Und:

Die Mitarbeiter von den Trägern der öffentlichen Gewalt sollen noch mehr über die wichtigen Themen von Menschen mit Behinderungen lernen.

Das steht in dem Paragraph 9 von dem ThürGIG.



Maßnahmen-Pläne

Es muss viel gemacht werden,
damit alle Ziele von dem ThürGIG erreicht werden.

In dem Paragraph 6 von dem ThürGIG steht:

Es sollen Maßnahmen-Pläne gemacht werden.

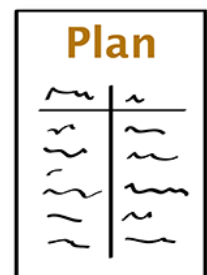
Die Maßnahmen-Pläne sollen **ab** dem Jahr 2023 gemacht werden.

Die Maßnahmen-Pläne gelten **höchstens** 5 Jahre.

Dann müssen neue Maßnahmen-Pläne gemacht werden

In den Maßnahmen-Plänen steht:

Was muss gemacht werden,
damit die Ziele von dem ThürGIG erreicht werden.



Die Maßnahmen-Pläne machen zum Beispiel:

- Das Bundes-Land Thüringen
- die Land-Kreise
- die kreis-freien Städte

Und:

Es müssen auch Menschen mit Behinderungen bei dem Schreiben von den Maßnahme-Plänen helfen.

Das Benachteiligungs-Verbot

Niemand darf wegen einer Behinderung von einem Träger der öffentlichen Gewalt benachteiligt werden.

Das bedeutet:

Menschen **mit** Behinderungen und Menschen **ohne** Behinderungen müssen gleich behandelt werden.

Das Benachteiligungs-Verbot steht in dem Paragraph 8 von dem ThürGIG.



Das ThürGIG sagt auch:

Welche verschiedenen Arten von Benachteiligung gibt es.

Zum Beispiel:

- Ein Mensch mit Behinderungen wird schlechter behandelt als ein Mensch ohne Behinderungen. Der Grund dafür ist seine Behinderung.

Das nennt man auch:

Unmittelbare Benachteiligung.

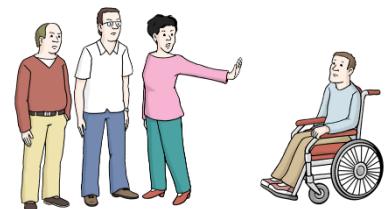
- Ein Gesetz oder eine Regel ist gut. Sie soll allen Menschen gleich gut helfen.

Aber:

Das Gesetz oder die Regel macht das Leben für Menschen mit Behinderungen schwieriger.

Das nennt man auch:

Mittelbare Benachteiligung.



Die Barriere-Freiheit

Damit Menschen mit Behinderungen genauso gut leben können wie andere Menschen, muss es Barriere-Freiheit geben.

Das steht in dem Paragraph 5 von dem ThürGIG.



Barriere-Freiheit bedeutet:

Alle Menschen können eine Sache:

- finden.
- bekommen einen Zugang.
- können die Sache benutzen.

Die Sache kann benutzt werden:

- in der gewohnten Weise.
- **ohne** Schwierigkeiten.
- **ohne** Hilfe von einer anderen Person.



Hier ist ein Beispiel:

Eine Person sitzt im Rollstuhl.

Und die Person will in ein Gebäude mit mehreren Stockwerken.

Vor dem Eingang ist eine Treppe.

Aber:

Neben der Treppe ist eine Rampe.

Die Tür von dem Gebäude öffnet sich von allein.

Und in dem Gebäude gibt es einen Aufzug.

Dann ist das Gebäude für die Person barriere-frei.



Es gibt viele verschiedene Bereiche für die Barriere-Freiheit.

Zum Beispiel:

- auf der Straße oder in einem Gebäude.

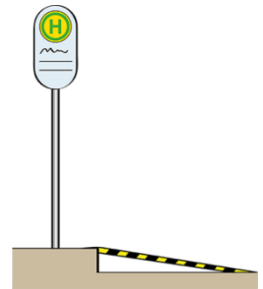
Zum Beispiel:

- Es gibt einen Aufzug.
- Die Eingangs-Tür öffnet sich von allein.
- Der Weg ist flach und eben.

Dann kann man zum Beispiel

nicht so leicht stolpern.

Und man kann gut mit einem Rollstuhl fahren.



- in Texten.

Zum Beispiel:

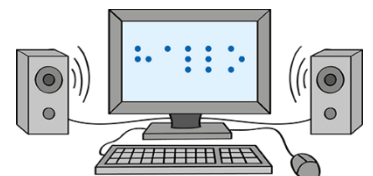
- Der Text ist in Leichter Sprache.
Dann können ihn alle Menschen besser verstehen.
- Es gibt den Text auch in Blinden-Schrift.
- Der Text ist so gemacht,
dass ihn ein Computer vorlesen kann.



- bei elektrischen Geräten.

Zum Beispiel:

- Ein Computer kann Texte vorlesen.
- Der Computer kann hören,
was eine Person sagt.
Und es aufschreiben.

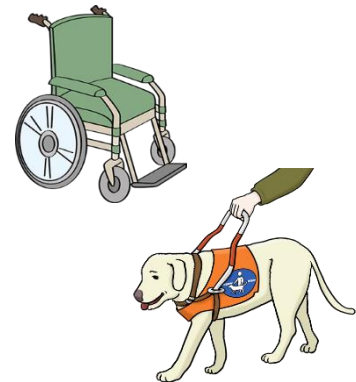


Zu der Barriere-Freiheit gehört auch:

Menschen mit Behinderungen dürfen die Hilfs-Mittel benutzen, die sie brauchen.

Die Hilfs-Mittel sind zum Beispiel:

- ein Blinden-Hund.
- ein Blinden-Stock.
- ein Roll-Stuhl.
- eine Geh-Hilfe.



Barriere-Freiheit bei Gebäuden und in dem Verkehr

Der Paragraph 10 von dem ThürGIG sagt:

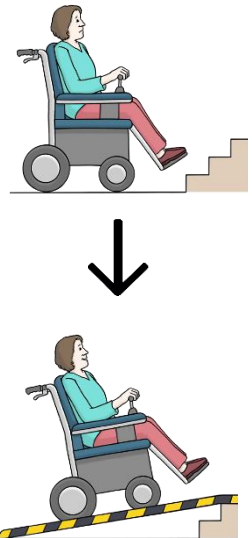
Die Gebäude von einem Träger der öffentlichen Gewalt
müssen barriere-frei sein.

Das heißt:

- Der Träger der öffentlichen Gewalt
muss auf die Barriere-Freiheit achten,
wenn er ein neues Gebäude baut.
Oder einen neuen Teil an das Gebäude baut.
- Wenn es in einem Gebäude Barrieren gibt,
dann soll das Gebäude umgebaut werden.
Oder die Barrieren sollen anders weggemacht werden.
- Wenn der Träger der öffentlichen Gewalt ein Gebäude mietet,
dann soll das Gebäude barriere-frei sein.
Oder das Gebäude soll barriere-frei gemacht werden.

Es gibt eine Ausnahme:

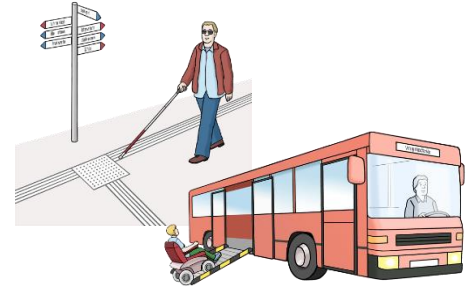
Das Gebäude muss **nicht** barriere-frei sein,
wenn es nur für eine kurze Zeit gemietet wird.



Der Träger der öffentlichen Gewalt muss auch andere Orte barriere-frei machen, wenn die Orte zu dem Träger der öffentlichen Gewalt gehören.

Zum Beispiel:

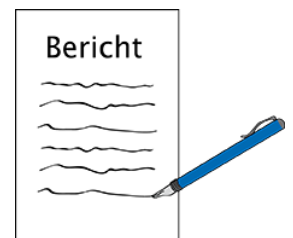
- Straßen und Wege.
- Plätze.
- Busse.
- Straßen-Bahnen.



Die Träger der öffentlichen Gewalt müssen einen Bericht schreiben.

In dem Bericht steht:

Wie ist die Barriere-Freiheit in den Gebäuden von den Trägern der öffentlichen Gewalt.



Der Bericht wird an das Ministerium für Bau und Verkehr geschickt.

Das Ministerium heißt:

Ministerium für Infra-Struktur und Land-Wirtschaft.

Der Bericht muss bis zum **30. Juni 2022** an das Ministerium geschickt werden.

Barriere-freie Texte für Menschen mit Seh-Beeinträchtigungen

Manche Menschen können **nicht** sehen.

Oder nur sehr schlecht sehen.

Das nennt man auch:

Seh-Beeinträchtigung.

Wenn eine Person mit Seh-Beeinträchtigung den Träger der öffentlichen Gewalt fragt, dann muss der Träger der öffentlichen Gewalt seine Texte barriere-frei machen.

Zum Beispiel:

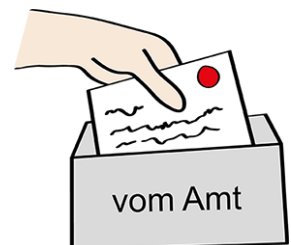
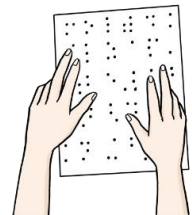
- Der Text ist in Blinden-Schrift.
- Der Text kann von einem Computer vorgelesen werden.

Die Person mit Seh-Beeinträchtigung muss dafür nichts bezahlen.

Das steht in dem Paragraph 13 von dem ThürGIG.

Die Texte von dem Träger der öffentlichen Gewalt sind zum Beispiel:

- Bescheide
- Verträge.
- Anträge.
- Frage-Bögen.



Leichte Sprache

Alle Menschen sollen Texte verstehen können.

Aber:

Manche Texte sind sehr schwierig.

Deshalb gibt es die Leichte Sprache.

Leichte Sprache können alle Menschen besser verstehen.

Das ist besonders wichtig,

wenn die Informationen für Menschen mit Behinderungen sind.

Leichte Sprache hilft,

damit Texte barriere-frei werden.



Der Paragraph 14 von dem ThürGIG sagt:

Die Träger der öffentlichen Gewalt

müssen Leichte Sprache benutzen,

wenn eine Person eine Behinderung hat.

Und die Person kann wegen der Behinderung schwierige Texte **nicht** gut verstehen.



Wenn ein Mensch mit Behinderungen

den Träger der öffentlichen Gewalt fragt,

dann muss der Träger der öffentlichen Gewalt seine Texte in Leichter Sprache schreiben.

Oder:

Er muss dem Menschen mit Behinderungen den Text genau erklären.

Der Mensch mit Behinderung muss dafür nichts bezahlen.



Gebärden-Sprache und Kommunikations-Hilfen

Manche Menschen können nicht hören.

Oder nur sehr schlecht hören.

Das nennt man auch:

Hör-Beeinträchtigung.



Manche Menschen können nicht sprechen.

Oder nur sehr schlecht sprechen.

Das nennt man auch:

Sprach-Beeinträchtigungen.



Viele Menschen mit Hör-Beeinträchtigung

oder Sprach-Beeinträchtigung

sprechen in Gebärden-Sprache.

Das ist Gebärden-Sprache:

Gebärden-Sprache wird mit den Händen gesprochen.

Jedes Wort hat eine eigene Bewegung

oder ein Hand-Zeichen.

Die Zeichen und Bewegungen nennt man auch:

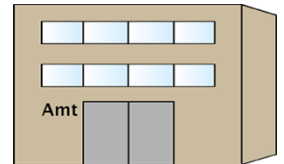
Gebärden.



In dem ThürGIG steht:

Gebärden-Sprache ist eine eigene Sprache.

Menschen mit Hör-Beeinträchtigung
oder mit Sprach-Beeinträchtigung
dürfen Gebärden-Sprache benutzen,
wenn sie mit einem Träger der öffentlichen Gewalt
sprechen müssen.



Zum Beispiel wenn die Person:

- einen Termin bei einem Amt hat.
- einen Termin bei einem Gericht hat.

Der Träger der öffentlichen Gewalt muss dann
einen Gebärden-Dolmetscher finden.

Das ist ein Gebärden-Dolmetscher:

Ein Gebärden-Dolmetscher spricht die Gebärden-Sprache.

Und eine Sprache, die man hören kann.

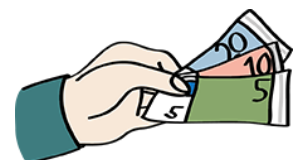
Der Gebärden-Dolmetscher ist bei einem Gespräch dabei,
wenn zum Beispiel eine Person Gebärden-Sprache spricht.

Und eine andere Person die Gebärden-Sprache **nicht** spricht.

Dann kann er das Gespräch für die Leute übersetzen,
die miteinander reden wollen.



Der Träger der öffentlichen Gewalt
bezahlt für den Gebärden-Dolmetscher.



Aber:

Nicht alle Menschen mit Hör-Beeinträchtigungen oder Sprach-Beeinträchtigung sprechen Gebärden-Sprache.

Manche Menschen benutzen andere Hilfen, damit sie mit anderen Menschen sprechen können.

Zum Beispiel:

- das Lormen.

Das ist das Lormen:

Ein besonderes ABC.

Die Buchstaben werden auf der Hand von einer Person gezeigt.

Jeder Buchstabe hat eine eigene Stelle auf der Hand.

Oder eine eigene Bewegung.

- einen Schrift-Dolmetscher.

Das ist ein Schrift-Dolmetscher:

Ein Schrift-Dolmetscher hört genau zu.

Und schreibt alles schnell auf.

Dann kann eine Person mit Hör-Beeinträchtigung lesen, was gesagt wird.



Wenn die Person mit einem Träger der öffentlichen Gewalt sprechen muss, dann muss der Träger der öffentlichen Gewalt so gut wie möglich dafür sorgen:



Dass die Person die anderen Kommunikations-Hilfen benutzen kann.

Die Regeln für die Gebärden-Sprache und die Regeln für die anderen Kommunikations-Hilfen stehen in dem Paragraph 12.

Dafür gibt es auch Regeln:

Wenn Eltern mit Hör-Beeinträchtigungen
oder mit Sprach-Beeinträchtigungen
mit einer Schule reden müssen.

Oder mit einer Kinder-Tages-Einrichtung.

Dann bekommen die Eltern

das Geld für den Gebärden-Dolmetscher erstattet.

Oder das Geld für andere Kommunikations-Hilfen.

Erstatten bedeutet:

Man bekommt das Geld zurück,

das man für eine Sache bezahlt hat.



Dafür muss man einen Antrag stellen.

Das ist ein Antrag:

Ein Frage-Bogen.

In dem Frage-Bogen steht,

dass man eine Erstattung bekommen will.



Es gibt eine Ausnahme:

Die Schule oder die Kinder-Tages-Einrichtung
hat eigene Hilfen für die Kommunikation.

Dann gibt es **keine** Erstattung von dem Schul-Amt.

Oder von dem Jugend-Amt.



Interessen-Vertretung für Menschen mit Behinderungen

In dem 3. Abschnitt von dem ThürGIG steht:

Es muss in Thüringen 3 verschiedene Interessen-Vertretungen für Menschen mit Behinderungen geben.



Die Interessen-Vertretungen sind:

- der Landes-Beauftragte für Menschen mit Behinderungen.
- der Landes-Beirat für Menschen mit Behinderungen.
- die kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Das ist eine Interessen-Vertretung:

Eine Person.

Oder eine Gruppe.

Die Interessen-Vertretung

hilft einer bestimmten Gruppe von Menschen, damit sie ihre Ziele besser erreichen.



Das bedeutet:

Die Interessen-Vertretung

redet zum Beispiel mit Politikern und Politikerinnen, damit die Ziele von der Gruppe auch in der Politik gehört werden.



Die Interessen-Vertretung für Menschen mit Behinderungen hilft Menschen mit Behinderungen, damit sie ihre Ziele besser erreichen.



Was ist der Landes-Beauftragte für Menschen mit Behinderungen?

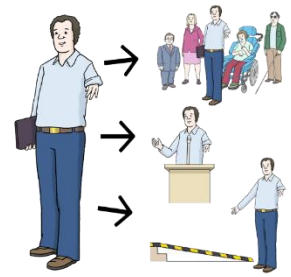
Der Landes-Beauftragte ist eine besondere Person.

Er wird von dem Landtag gewählt.

Und:

Der Landes-Beauftragte

soll ein Mensch mit Behinderung sein.



Der Landes-Beauftragte wird für **6 Jahre** gewählt.

Danach muss ein neuer Landes-Beauftragter gewählt werden.

Die gleiche Person kann **nur 1 Mal** wieder-gewählt werden.

Der Landes-Beauftragte hat viele Aufgaben,

damit Menschen mit Behinderungen

mehr Gleich-Berechtigung haben.

Und damit es mehr Inklusion gibt.



Die Aufgaben von dem Landes-Beauftragten

sind zum Beispiel:

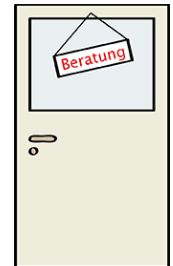
- Der Landes-Beauftragte hilft, dass sich alle an die Regeln in dem ThürGIG halten.
- Der Landes-Beauftragte arbeitet zum Beispiel mit:
 - Vereinen
 - Selbst-Hilfe-Gruppen



- Der Landes-Beauftragte hat ein Beratungs-Angebot. Dafür gibt es die Fach-Stelle für Barriere-Freiheit. Dort gibt es Informationen über die Barriere-Freiheit.

Die Beratung ist zum Beispiel für:

- Behörden.
- Vereine.
- andere Personen,
die Fragen zu der Barriere-Freiheit haben.



- Der Landes-Beauftragte macht Öffentlichkeits-Arbeit. Zu der Öffentlichkeits-Arbeit gehören zum Beispiel:

- Hefte mit Informationen.
- Vorträge.



Die Öffentlichkeits-Arbeit soll helfen, damit Menschen **ohne** Behinderungen besser verstehen können: Wie ist das Leben von Menschen mit Behinderungen. Und welche besonderen Probleme gibt es für Menschen mit Behinderungen.

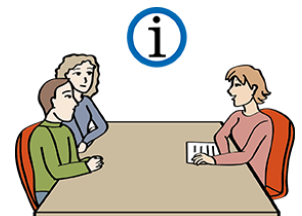
Und:

Die Öffentlichkeits-Arbeit soll helfen, damit Menschen mit Behinderungen barriere-freie Informationen bekommen.

- Der Landes-Beauftragte ist auch ein Ansprech-Partner.

Das bedeutet:

Leute können mit dem Landes-Beauftragten reden, wenn sie Probleme oder Fragen haben, die mit Behinderungen zu tun haben.

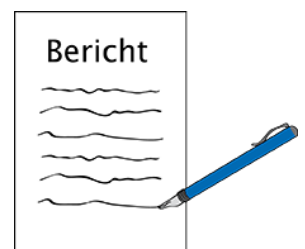


Die Träger der öffentlichen Gewalt
helfen dem Landes-Beauftragten,
damit er seine Aufgaben gut machen kann.

Zum Beispiel:

- Die Träger der öffentlichen Gewalt geben dem Landes-Beauftragten wichtige Informationen für seine Aufgaben.
- Der Landes-Beauftragte darf Dokumente von den Trägern der öffentlichen Gewalt lesen, wenn die Dokumente wichtig für seine Aufgaben sind.

Der Landes-Beauftragte muss **regelmäßig**
einen Bericht über seine Arbeit schreiben.
Der Bericht ist für den Landtag.
Und für die Landes-Regierung.



Was ist der Landes-Beirat für Menschen mit Behinderungen?

Der Landes-Beirat für Menschen mit Behinderungen
ist eine große Gruppe.

In der Gruppe sind zum Beispiel:

- der Landes-Beauftragte für Menschen mit Behinderungen.
Der Landes-Beauftragte ist der Chef von dem Landes-Beirat.

Man sagt auch:

Vorsitzender.

- Vereine von Menschen mit Behinderungen in Thüringen.
- Organisationen von Menschen mit Behinderungen in Thüringen.



Der Landes-Beirat hilft zum Beispiel dabei:

- Es soll mehr Inklusion geben.
- Es soll Gleich-Berechtigung für Menschen mit Behinderungen geben.
- Es soll mehr Barriere-Freiheit geben.



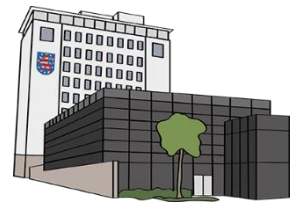
Der Landes-Beirat kann der Landes-Regierung sagen:

Was kann die Landes-Regierung machen, damit Menschen mit Behinderungen besser leben können.

Und:

Der Landes-Beirat hilft auch dem Landes-Beauftragten bei seinen Entscheidungen.

Der Landes-Beirat berät den Landes-Beauftragten



In dem Landes-Beirat sind auch Leute für die Beratung.

Sie hören dem Landes-Beirat zu.

Und helfen bei den Entscheidungen von dem Landes-Beirat.

Die Leute gehören zu verschiedenen Organisationen.

Zum Beispiel:

- zu dem Ministerium für das Soziale.
- zu dem Ministerium für das Schul-Wesen.
- zu dem Thüringischen Land-Kreis-Tag e.V.
- zu der Architekten-Kammer Thüringen.

Aber:

Die Leute für die Beratung dürfen **nicht** mit-entscheiden.



Was ist der Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen?

Der Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen ist eine besondere Person.

Jeder Land-Kreis in Thüringen bestimmt einen Kommunalen Beauftragten.

Und jede kreis-freie Stadt.

Kleine Städte können auch einen Kommunalen Beauftragten bestimmen, wenn sie das wollen.



Und:

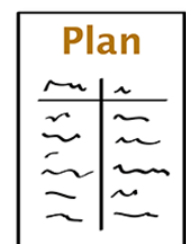
Die Städte können auch einen Beirat für Menschen mit Behinderungen haben.

Die Aufgaben von dem Kommunalen Beauftragten sind zum Beispiel:

- Der Kommunale Beauftragte ist bei vielen Treffen dabei.

Zum Beispiel:

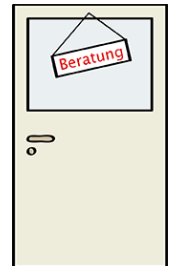
- von dem Kreistag.
- von dem Stadt-Rat.
- von dem Gemeinde-Rat.
- Der Kommunale Beauftragte hilft, damit alle Ziele von dem ThürGIG erreicht werden.
- Der Kommunale Beauftragte hilft bei den Maßnahmen-Plänen.



- Der Kommunale Beauftragte arbeitet zum Beispiel auch mit:
 - Behörden.
 - Verbänden.
 - Institutionen.
- Der Kommunale Beauftragte hat ein Beratungs-Angebot.

Die Beratung ist zum Beispiel für:

- Menschen mit Behinderungen.
- die Familien von Menschen mit Behinderungen.
- Vereine und Organisationen von Menschen mit Behinderungen.



Rechts-Schutz und Verbands-Klage-Recht

Manchmal wird ein Mensch mit Behinderungen benachteiligt, weil sich die Träger der öffentlichen Gewalt **nicht** an die Regeln in dem ThürGIG halten. Dann gibt es einen Rechts-Schutz.



Rechts-Schutz bedeutet:

Ein Mensch mit Behinderungen kann klagen, wenn die Regeln in dem ThürGIG nicht beachtet werden.

Und wenn der Mensch mit Behinderungen deswegen benachteiligt wird.



Klagen bedeutet:

Man geht zu einem Gericht.

Das Gericht entscheidet:

Hat sich jemand an das Gesetz gehalten.

Oder **nicht** an das Gesetz gehalten.



Das Gericht sagt dann zum Beispiel:

Der Träger der öffentlichen Gewalt muss etwas Bestimmtes machen,
damit der Mensch mit Behinderungen
nicht mehr benachteiligt wird.

Wenn ein Mensch mit Behinderungen
nicht allein klagen kann,
dann kann die Person Hilfe
von einem Verband bekommen.



Das ist ein Verband:

Verschiedene Gruppen.

Oder Vereine.

Sie sind zusammen eine neue große Gruppe.

Der Verband setzt sich für ein bestimmtes Thema ein.



Der Verband kann für den Menschen mit Behinderungen klagen,
wenn die Person nicht selbst klagen kann.

Oder:

Wenn viele Menschen mit Behinderungen
wegen der gleichen Sache klagen wollen.

Man sagt dazu auch:

Verbands-Klage-Recht.



Aber:

Ein Verband darf **nur** dann
für Menschen mit Behinderungen klagen,
wenn in den Regeln von dem Verband steht:

Der Verband ist eine Interessen-Vertretung
für Menschen mit Behinderungen.

Die Regeln für den Rechts-Schutz
und für das Verbands-Klage-Recht
stehen in dem Paragraph 23
und in dem Paragraph 24.

Berichts-Pflicht und Evaluation

Der Paragraph 26 von dem ThürGIG sagt:

Die Landes-Regierung muss **regelmäßig** einen Bericht schreiben.

Der Bericht ist für den Landtag.

In dem Bericht steht:

Wie gut ist die Inklusion und die Gleich-Berechtigung.

Und:

Alle 6 Jahre muss die Landes-Regierung

und der Landtag prüfen:

- Wie gut funktioniert das ThürGIG.
- Wie viel Barriere-Freiheit gibt es in den Gebäuden von den Trägern der öffentlichen Gewalt
- Wie viel Geld wurde ausgegeben, damit die Regeln aus dem ThürGIG funktionieren.

Das nennt man auch:

Evaluation.

Die 1. Evaluation muss **spätestens** 2024 gemacht werden.



Informationen zum Text

Der Text ist erstellt und geprüft vom
Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt.
Große Ackerhofsgasse 15
99084 Erfurt

Telefon: 03 61 – 65 88 66 87

E-Mail: leichte-sprache@cjd.de

Internet: www.büro-für-leichte-sprache.de



Die Bilder wurden gezeichnet:

- vom Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt.
- von der © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013:
Das 2. Bild von Seite 6, das 2. Bild von Seite 9, die Bilder von Seite 10, das 1. und das 2. Bild von Seite 11, das 3. Bild von Seite 12, das 2. und das 3. Bild von Seite 14, die Bilder von Seite 17, das 1. Bild von Seite 19, das 2. Bild von Seite 21, das 2. Bild von Seite 24, das 3. Bild von Seite 25